

# STADT EBERSWALDE

## Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	13/115/25
zu Vorlage	BV/0273/2025
Datum	11.12.2025
	Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in	öffentlicher Sitzung

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
01.2 - Referat für Beteiligungsverwaltung

**Betrifft: Gesellschaftsrechtliche Änderungen innerhalb des Verbundes der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) — Aufhebung des Konsortialvertrages zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde vom 22.12.2005, Übergang von Anteilen der GLG an der GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH auf den Landkreis Uckermark gegen Abgabe von Anteilen des Landkreises Uckermark an der GLG an die GLG, Verzicht auf das Ankaufsrecht nach § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der GLG, Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GLG**

### **Beschlusstext:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt der ersatzlosen Aufhebung des Konsortialvertrages zwischen dem Landkreis Barnim, dem Landkreis Uckermark und der Stadt Eberswalde vom 22.12.2005 zu (Anlage 1).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt dem Übergang von 87,5 % der Anteile der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) an der GLG Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZU) auf den Landkreis Uckermark gegen die Abgabe von 8,2 % der Anteile des Landkreises Uckermark an der GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) durch den Erwerb eigener Anteile der GLG mit Ablauf des 31.12.2025 zu und bestätigt den Anteiltauschvertrag (Anlage 3).
3. Die Gesellschafterin der GLG, die Stadt Eberswalde, verzichtet auf ihr Ankaufsrecht gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, in der Gesellschafterversammlung der GLG den Verzicht gegenüber der Geschäftsführung und den Mitgesellschaftern Landkreis Barnim und Landkreis Uckermark zu erklären sowie die Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde stimmt der Änderung des Unternehmenszwecks gemäß § 2a des Gesellschaftsvertrages in seiner neuen Fassung (Anlage 6) und damit dem Wechsel in die Gemeinnützigkeit zu.

5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, in der Gesellschafterversammlung der GLG der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der GLG zuzustimmen (Anlage 6).
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Eberswalde, alle für die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde unter Punkt 1 bis 5 erforderlichen Schritte einzuleiten und alle erforderlichen Beschlüsse in den Gremien der GLG zu fassen und umzusetzen sowie in diesem Zusammenhang redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese den Inhalt der Beschlusspunkte 1 bis 5 nicht berühren.

Eberswalde, den 12.12.2025

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung